

Überarbeitete Fassung:

In die hier dargestellt Satzung vom 27.09.2007 wurde die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2008, die 2. Änderung vom 30.09.2008, die 3. Änderung vom 30.09.2009 sowie die 4. Änderung vom 25.03.2010 eingearbeitet.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

§ 1 Gebührensätze

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine öffentlich- rechtliche Gebühr zu entrichten. Sie ist so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Gebührensätze richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, und werden gestaffelt.

(2) Gebühr für einen Kindergarten- bzw. Hortplatz, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
über 65.000,- €	183,- €	274,50 €	366,- €
bis 65.000,- €	171,- €	256,50 €	342,- €
bis 60.000,- €	159,- €	238,50 €	318,- €
bis 55.000,- €	147,- €	220,50 €	294,- €
bis 50.000,- €	135,- €	202,50 €	270,- €
bis 45.000,- €	123,- €	184,50 €	246,- €
bis 40.000,- €	111,- €	166,50 €	222,- €
bis 35.000,- €	99,- €	148,50 €	198,- €
bis 30.000,- €	87,- €	130,50 €	174,- €
bis 25.000,- €	75,- €	112,50 €	150,- €
bis 20.000,- €	69,- €	103,50 €	138,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine Betreuung ab sechs Stunden kommen die Kosten für ein Mittagessen hinzu. Die Kosten pro Mittagessen entsprechen den in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) des Essenlieferanten.

Während der Schulzeiten wird eine vierstündige Hortbetreuung angeboten. Während der Schulferien und außerhalb der Schließzeiten (gemäß § 11 Absatz 2 und 3 der Satzung für die Kindertagesstätten) bietet die Samtgemeinde Boldecker Land alternativ eine Ganztagsbetreuung an. Die Gebühren werden im Falle einer Ganztagsbetreuung hochgerechnet.

Sofern eine Betreuungszeit gewählt wird, die nicht der vier-, sechs- oder achtstündigen Regelbetreuung entspricht, werden die Gebühren anteilig berechnet.

(3) Monatsgebühr für die Betreuung in einer Krippe, Betreuung an 5 Wochentagen

Einkommen	mit jeweils 4 Std.	mit jeweils 6 Std.	mit jeweils 8 Std.
über 65.000,- €	266,- €	411,- €	557,- €
bis 65.000,- €	246,- €	381,- €	517,- €
bis 60.000,- €	226,- €	351,- €	477,- €
bis 55.000,- €	206,- €	321,- €	437,- €
bis 50.000,- €	186,- €	291,- €	397,- €
bis 45.000,- €	166,- €	261,- €	357,- €
bis 40.000,- €	146,- €	231,- €	317,- €
bis 35.000,- €	126,- €	201,- €	277,- €
bis 30.000,- €	106,- €	171,- €	237,- €
bis 25.000,- €	86,- €	141,- €	197,- €
bis 20.000,- €	76,- €	126,- €	177,- €

In dieser Gebühr sind die Kosten für Getränke und Beschäftigungsmaterial enthalten.

Zu der Gebühr für eine Betreuung ab sechs Stunden kommen die Kosten für ein Mittagessen hinzu, sofern das Kind nicht mehr auf Babynahrung angewiesen ist. Babynahrung und Flaschenmilch sind von den Sorgeberechtigten selbst zu beschaffen und den Mitarbeiter /-innen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten pro Mittagessen entsprechen den in Rechnung gestellten Kosten (einschließlich Mehrwertsteuer) des Essenlieferanten.

Sofern eine Betreuungszeit gewählt wird, die nicht der vier-, sechs- oder achtstündigen Regelbetreuung entspricht, werden die Gebühren anteilig berechnet.

(4) Die Monatsgebühr für den Besuch einer Einrichtung, deren Öffnungszeit weniger als 20 Stunden/Woche beträgt, wird anteilig nach der Gebühr für einen Halbtagsplatz in einer Krippe (Krippengebühr : 20 Wochenstunden x Anzahl der Wochenstunden in der Einrichtung) berechnet.

Die sich bei der Berechnung ergebende Beträge werden auf volle 10 Cent gerundet.

(5) Die Gebühren für einen monatlichen Früh- oder Spätdienst werden wie folgt gestaffelt:

Einkommen	½ Stunde	1 Stunde
über 65.000,- €	20,- €	40,- €
bis 65.000,- €	19,- €	38,- €
bis 60.000,- €	18,- €	36,- €
bis 55.000,- €	17,- €	34,- €
bis 50.000,- €	16,- €	32,- €
bis 45.000,- €	15,- €	30,- €
bis 40.000,- €	14,- €	28,- €
bis 35.000,- €	13,- €	26,- €
bis 30.000,- €	12,- €	24,- €
bis 25.000,- €	11,- €	22,- €
bis 20.000,- €	10,- €	20,- €

Die Samtgemeinde Boldecker Land bietet auch die Nutzung des Früh- oder Spätdienstes für einzelne Tage an. Voraussetzung ist, dass bereits ein Früh- oder Spätdienst eingerichtet ist.

Die Gebühren hierfür werden quartalsweise erhoben, spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs der Einrichtung.
Pro ½ Stunde werden 2,- € Gebühren erhoben.

(6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie eine Krippe, einen Kindergarten oder einen Hort in Trägerschaft der Samtgemeinde Boldecker Land, so ermäßigt sich die Grundgebühr (ohne Verpflegung und Sonderdienste) für das 2. und jedes weitere Kind um 25 %.

Das 1. Kind ist das Kind mit dem höchsten Gebührensatz, die weitere Reihenfolge wird nach den höchsten Gebührensätzen bestimmt.

Sofern für ein Kind ein Anspruch auf Beitragsfreiheit nach dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr besteht wird dieses Kind bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 2 Einkommensberechnung

(1) Sind beide Elternteile sorgeberechtigt und leben sie in einem gemeinsamen Haushalt, so ist ein gemeinsames Einkommen zu bilden.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen nach § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um den Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG, zugrunde gelegt. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Grundlage gilt der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

(4) Bei einer positiven Veränderung des Einkommens um mehr als 20 % sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Veränderungen mitzuteilen. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt, bei verspäteter Mitteilung die Gebühren rückwirkend neu festzusetzen.

(5) Veranlagungszeit ist immer das Kindergartenjahr vom 01. August an.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so errechnet sich die Gebühr im Verhältnis der in Anspruch genommenen Kalendertage zu den Monatstagen.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

(3) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. von einer Krippe in einen Kindergarten) im Laufe eines Monats werden die Gebühren nach Absatz 1 berechnet.

(4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus zu entrichten. Die Gebühr für ein Mittagessen ist zu Beginn des Folgemonats fällig.

Sofern ein Kind entschuldigt fehlt, ist die Gebühr für ein Mittagessen nur dann nicht zu entrichten, wenn die Einrichtung bis spätestens 17.00 Uhr des vorherigen Betreuungstages über das Fernbleiben des Kindes informiert worden ist.

(5) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte sowie ein vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung oder ein Ausscheiden ohne Abmeldung befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Platzgeld

(1) Fehlt ein Kind länger als einen Monat, so wird, wenn der Anspruch auf einen Platz in der jeweiligen Einrichtung bestehen bleiben soll, anstelle der monatlichen Gebühr ein Platzgeld erhoben. Es beträgt

50 % der jeweils zu entrichtenden Gebühr.

(2) Schließungszeiten der Einrichtungen werden bei der Berechnung des Platzgeldes nicht berücksichtigt.

(3) Die Ermäßigung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung gilt für das Platzgeld nicht.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten des Kindes verpflichtet. Die Sorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei geschiedenen Eltern, die nicht gemeinsam das Sorgerecht haben, haftet der sorgeberechtigte Elternteil.

(3) Wer das Kind für einen Kindertagesstättenplatz angemeldet hat, haftet neben den Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 und Abs. 2.

§ 6 Ermäßigung der Gebühren in Härtefällen

Auf schriftlichen Antrag können die Gebühren bei Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen werden. Über die Ermäßigung oder den Erlass entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen den Bescheid steht den Gebührenschuldern das Rechtsmittel der Klage zu. Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Durch Einlegung des Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 24.06.1997, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.03.2005, außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2008 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen bezüglich der Krippengebühren nach § 1 Abs 3 (Tabelle) zum 01.01.2010 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)